

UMWELTBERICHT

mit integrierter Verträglichkeitsprüfung nach Natura 2000 Gebietsverordnung

Zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

„WALDFRIEDHOF FUCHSSTADT“

nach § 2a BauGB

Flurnummern: 6419, 6422, 6383 (Teilfläche) 6325 und 6326 (in Teilflächen)

Gemarkung: Fuchsstadt

Gemeinde: Fuchsstadt

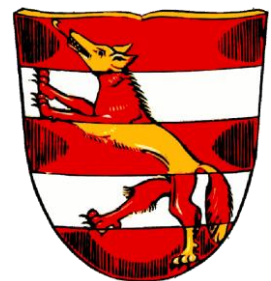
Landkreis: Bad Kissingen

AUFTRAGGEBER:

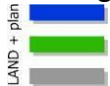
GEMEINDE FUCHSSTADT
KISSINGER STRASSE 37
97727 FUCHSSTADT

vertreten durch den ersten Bürgermeister Peter Hart

Fuchsstadt, den
(Unterschrift und Stempel)



Planung:



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER

Am Linsenberg 9

97797 Wartmannsroth

Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003

Email: buero@landundplan.de

Stand:

Inhalt

1 Einleitung:	3
1.1 Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes	3
1.2 Begriffsdefinition und Inhalt des Umweltberichtes	3
2 Methodik des Umweltberichtes	3
2.1 Arbeitsschritte	3
2.2 Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander	5
2.3 Wechselwirkungen	5
2.4 Untersuchungsraum	5
3 Beschreibung des Vorhabens	6
3.1 Bestand	6
3.2 Planung	7
4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
4.1 Fachgesetze	7
4.2 Fachplanungen	8
5 Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen	9
5.1 Schutzgut Mensch	9
5.1.1 Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung	9
5.1.2 Schutzgut Mensch – Auswirkungen des Bebauungsplanes	9
5.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	10
5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	11
5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Bestand und Bewertung	11
5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Auswirkungen den Bebauungsplanes	12
5.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	12
5.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser	13
5.3.1 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Bestand und Bewertung	13
5.3.2 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Auswirkungen des Bebauungsplanes	13
5.3.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	13
5.4 Schutzgut Boden	14
5.4.1 Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung	14
5.4.2 Schutzgut Boden – Auswirkungen des Bebauungsplanes	14
5.4.3 Schutzgut Boden – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	14
5.5 Schutzgut Luft und Klima	15
5.5.1 Schutzgut Luft und Klima – Bestand und Bewertung	15
5.5.2 Schutzgut Luft und Klima – Auswirkungen des Bebauungsplanes	15
5.5.3 Schutzgut Luft und Klima – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	15
5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	16
5.6.1 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Bestand und Bewertung	16
5.6.2 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Auswirkungen des Bebauungsplanes	16
5.6.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	16
5.7 Sachgüter und kulturelles Erbe	16
6 FFH – Gebiet (Natura 2000-Gebiet) - Verträglichkeitsabschätzung	18
7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
8 Beschreibung der Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffes und Sachbericht ..	22
9 Resümee	23

1 Einleitung:

1.1 Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes

Laut § 2 BauGB sind gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (hier: Bebauungsplan) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen.

1.2 Begriffsdefinition und Inhalt des Umweltberichtes

Der **Umweltbericht** „strebt folglich an, alle relevanten ökologischen Folgewirkungen eines zu untersuchenden Vorhabens gedanklich zu erfassen und im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Umweltbelastungen zu bewerten“.¹

Der Umweltbericht umfasst neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere + Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Grund- und Oberflächenwasser
- Klima + Luft
- Landschaft + Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2 Methodik des Umweltberichtes

2.1 Arbeitsschritte

Der Umweltbericht wird auf folgender methodischer Basis durchgeführt:

Nach einer Vorhabensbeschreibung wird der Untersuchungsraum räumlich abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum wird gemäß den vorhandenen Daten aus Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und eigenen Erhebungen in seinem jetzigen Bestand mit den entsprechenden Vorbelastungen des Raumes erfasst und bewertet.

Im weiteren Schritt wird eine Aufspaltung auf die einzelnen Schutzgüter unternommen. Die Methodik hierbei ist immer die Bewertung der Empfindlichkeit des Bestandes, die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter sowie eventuelle Querbezüge zu anderen Schutzgütern. Daraus wird eine Prüfung der Erheblichkeit und Umweltrelevanz der jeweils separierten Auswirkungen abgeleitet.

¹ Bechmann, A., Hartlik, J.: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“; Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

Die verwendete Methode orientiert sich an der „Ökologischen Risikoanalyse“ (vgl. Abbildung 1), enthält aber auch Elemente der verbal-analytischen Bewertung. Ein derartiges Zusammenfließen der Methoden in Abhängigkeit von der Sachlage entspricht dem heutigen Stand der Methodik des Umweltberichtes.²

Erkenntnisebene Zeitebene	Sachebene (Schutzgut)	Beurteilungsebene (Bewertung)
Gegenwart (=Umweltbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung des Systemzustands und der Störgrößen (Vorbelastungen)	Beurteilung des Systemzustands (Prognose) und der Störgrößen (Empfindlichkeiten)
Zukunft (=Vorhabensbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung der Systemveränderung (Projektauswirkungen)	Beurteilung der Systemveränderung (Ökologisches Risiko)

Abb. 1: Methodik der Ökologischen Risikoanalyse (nach LANGER, 1996, verändert)

Die **Beschreibung** umfasst eine **Darstellung der Projektauswirkungen** und eine **Beurteilung der Intensität der damit verbundenen Beeinträchtigungen und Risiken**. Diese Ermittlung muss aus praktischen Gründen begrenzt werden. „Dabei ist stets auf die Wirkungszusammenhänge zwischen den vom Projekt gesetzten Ursachen und den nach Lage der Dinge möglicherweise betroffenen Schutzgütern abzustellen“.³

Der nächste Schritt ist die **Beschreibung und Prüfung von Möglichkeiten der Eingriffsminimierung** und Darlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen. Bei der Prüfung ist insbesondere zu bewerten, ob die mit der Planung verfolgten Ziele auch mit einem geringeren Eingriff gleich gut erreicht werden können.

Das **Umweltrisiko** wird schutzgutbezogen durch die Überlagerung bzw. Verknüpfung der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewerteten natürlichen Ressourcen und sonstigen Umweltgüter mit der prognostizierten Belastungsintensität (den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen) des Projektes eingeschätzt. Dies beinhaltet auch eine Prüfung der Erheblichkeit des Eingriffs.

In einer Zusammenfassung werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die nach Einbeziehung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben, beschrieben. Diese Prognose „verknüpft die Darstellung der Umweltsituation mit der Vorhabensbeschreibung zu einer Vorhersage der Umweltsituation nach angenommener Realisierung des Vorhabens und bildet damit das Verbindungsglied von Vorhabens- und Umweltbeschreibung zur fachlichen Bewertung“.⁴

Die Prüfung der Umweltrelevanz erfolgte entsprechend § 1a und 2 Abs. 4 und §2a BauGB. Die Bearbeitung erfolgt aus den momentan allgemein verfügbaren Grundlagen und naturschutzrechtlich abfragbaren Sachdaten und eigenen Bestandserhebungen.

Folgende Datengrundlagen wurden gesichtet:

- Angaben aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

→ **Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere und Pflanzen gelistet.**

² Scholles, F.: „Methoden zur Umweltverträglichkeit – Beispiele“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“, Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

³ Gassner, E., Winkelbrandt, A.: „UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis“, 3. überarbeitete Auflage; Verlagsgruppe Jehle Rehm, München Berlin, 1997

⁴ Bechmann, A., Hartlik, J.: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“, Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

- Angaben aus der Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt
 - **Im Planungsgebiet wurden keine Biotope kartiert.**
Im näheren Umgriff bzw. Umgriff von ca. 200 m des Geltungsbereiches sind folgende Biotope vorhanden:
 - „Brache und Wachholderheiderest südl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1134-02)
 - „Blütenreiche Weide mit benachbarter Hecke südwestl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1136-01)
 - „Hecken, Feldgehölze und Brachen zwischen Pfaffenhausen und Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1137-07)
 - „Brachflächen und extensive Obstwiesen südwestl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1133-Teilflächen 01-04)

- Informationssystem zu Natura 2000
 - **Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 5825-371-10 Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg**

Hierzu wird eine Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabens als getrennte Einheit unternommen.

2.2 Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander

Der Naturhaushalt und die landschaftliche Ausprägung stellen ein komplexes System dar, das nicht annähernd vollständig zu erfassen ist und dem sich lediglich über Teilsysteme genähert werden kann. Demnach ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls **nur sektoral** erfassbar und erfolgt daher **getrennt nach den Schutzgütern**.

Auch die Bewertungskriterien und Umweltqualitätsziele, die den einzelnen Funktionen der Schutzgüter zugrunde liegen, sind nicht mit denen der anderen Schutzgüter vergleichbar.

Es gibt deshalb auch kein Gesamturteil über die Umweltverträglichkeit des Projektes als Ganzes, weil diese Aussage die Komplexität der betroffenen Umweltbelange eher verschleiern würde.

2.3 Wechselwirkungen

Mit dem Begriff **Wechselwirkungen** sind alle Wechselbeziehungen, Rückkoppelungen, Selbstregulierungen, ökologischen Laufmascheneffekte und Wirkungsketten innerhalb und zwischen den einzelnen Schutzgütern, aber auch Verlagerungseffekte gemeint.

Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder auch in den Projektauswirkungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter werden in dem Umweltbericht soweit notwendig erläutert.

2.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der exakte Verlauf der Geltungsbereichsgrenze kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Bestand

Lage im Raum:

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Fuchsstadt, der Umgriff des Baugebietes ist durch forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Osten an den im Geltungsbereich liegenden vorhandenen geschotterten Flurweg Flurnummer mit der Flurnummer 6422 an.

Im Süden ist das Flurstück 6419 mit der Hauptfläche des Waldfriedhofes geteilt, wobei nur ein Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Südwestlich und westlich schließt der Bebauungsplan an den Flurweg 6421 sowie daran anschließend an Ackerflächen an. Nach Norden ist das benachbarte Waldgrundstück 6423 anschließend.

Verkehrstechnisch erschlossen ist der Waldfriedhof über die Straße „An der Trie“ in die der Flurweg 6419 mündet.

Der Geltungsbereich umfasst, 3,69 ha, wobei ca. 1.320 m² den Bereich der vorhandenen Erschließung betrifft.

Topografie:

Das Gelände fällt leicht geneigt nach Norden von 290 müNN bis auf 275 müNN ab Lediglich am Übergang zwischen Wald und Weg ist eine Böschung in der Höhe von ca. 0,80 m vorhanden.

Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Geltungsbereich:

Die Untersuchungsfläche ist laut Flächennutzungsplan als Waldfläche ausgewiesen. Es handelt sich um einen artenreichen Laubmischwald mittlerer Ausprägung. Die Artenzusammensetzung besteht hauptsächlich aus Hainbuchen, Eichen, Buchen sowie untergeordnet Vogel-Kirsche und Kiefern. Stellenweise sind Dickichte von Jungaufwuchs vorhanden. Der Unterwuchs im krautigen Bereich ist waldartbedingt nur gering ausgeprägt. Er setzt sich vor allem aus frühjahrsblühenden Stauden wie Buschwindröschen, Wald-Bingelkraut, Maiglöckchen sowie Gräsern und Partien mit Efeu zusammen. Entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches sind standortgerechte Waldsaumbereiche mit Hasel, Schlehe, Hartriegel und Weißdorn vorhanden.

Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Umgriff des Geltungsbereiches:

An den Planungsraum schließen sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.2 Planung

Begründung:

Die Gemeinde Fuchsstadt möchte ihre Bestattungsmöglichkeiten erweitern und naturnahe Bestattungen auch im Wald ermöglichen. Mit der Ausweisung des Waldbestandes als Waldfriedhof soll diesem Anliegen nachgekommen werden.

Für die vorgesehene Fläche gibt es keinen rechtsgültigen Bebauungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuchsstadt ist der Planungsraum als Waldfläche ausgewiesen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Erschließung:

Die Verkehrsanbindung erfolgt in Fuchsstadt über die Straße „An der Trie“ und von dort in der Verlängerung über den vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flurweg 6422.

Entlang dieses Flurweges sollen während den Beerdigungszeremonien die Besucherfahrzeuge als Längsparker abgestellt werden.

Beziehungswise für Besucher als Stellplätze zur Verfügung stehen.

Weitere technische Erschließungen wie Gasversorgung, Stromversorgung, Wasserversorgung sind für den Nutzungszweck nicht erforderlich und werden auch nicht geplant.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst 3.69 ha, wobei ca. 1.320 m² den Bereich der vorhandenen Erschließung betrifft.

Bauliche Nutzung:

Im Geltungsbereich sind keine Kulturgüter, sowie keine Baulichkeiten vorhanden.

Grünordnung:

Die grünordnerische Festsetzungen dienen dazu, den Charakter der Natürlichkeit der Bestattung zu erhalten und den Charakter des Waldes zu sichern.

Desweiteren werden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die auf Grundlage der Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV ermittelt wurden.

4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

4.1 Fachgesetze

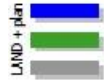
Im Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Bayern sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden:

Schutzgut	Quelle	Zielbeschreibung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung; Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insb. Emissionsvermeidung
	§ 1 Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen diese

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Waldfriedhof Fuchsstadt“

Gemeinde Fuchsstadt



Tiere und Pflanzen	§ 1 BNatSchG	Natur + Landschaft sind im besiedelten + unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Regenerationsfähigkeit + nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert v. Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege, insbes. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt
	§ 1a Abs. 3 BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind zu berücksichtigen.
	§ 14, §15 und §16 Bundesnaturschutzgesetz	Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sowie Verursacherpflichten
Boden	§ 1 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)	Wiederherstellung bzw. nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen insbes. als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage+Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes (insb. mit seinen Wasser-/Nährstoffkreisläufen), - Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium f. stoffl. Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerflächen, Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
	§ 1 a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden / Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung, Begrenzung von Bodenversiegelung.
Wasser	§ 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)	Schutz der Gewässer als <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil des Naturhaushaltes, - Lebensgrundlage des Menschen, - Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie - nutzbares Gut durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
Luft	§ 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, - Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile, Belästigungen etc.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.
Klima	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege, insbes. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt

4.2 Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Somit wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Weitere Fachplanungen auf das Gebiet bezogen sind nicht bekannt.

5 Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1 Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung

Im Wesentlichen sollen bei der Betrachtung des Schutzgutes *Mensch* die momentanen Einflüsse auf die notwendigen menschlichen Bedürfnisse nach Erholung, gesundem Wohnen und Leben beschrieben und bewertet werden.

Wälder dienen dem Menschen als Ort der Erholung. Ob Wandern, Radfahren oder Pilze suchen – der Wald ist ein beliebter Ort seine Freizeit zu verbringen und die Natur direkt zu erleben. Der Bevölkerung der Gemeinde Fuchsstadt ist der Waldbestand, neben seiner Funktion als Rohstofflieferant, ein wichtiger ortsnaher Freiraum, der gerne zur Erholung angenommen wird. Der Bestand unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Die umgebende Feldflur wird landwirtschaftlich genutzt.

Die vorhandenen Flurwege sind für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für Wanderer und Radfahrer freigegeben. Die Anbindung erfolgt über die Ortslage von Fuchsstadt „An der Trie“ und den daran angrenzenden Flurweg. Der Waldbestand liegt in einer Entfernung von ca. 200m Luftlinie zum Siedlungsbereich.

Die Straße „An der Trie“ ist Teil des Wanderweges „Fränkischer Marienweg“. Der Flurweg 6422 ist Teil des örtlichen Wanderweges „Weiß auf Blau 2“.

Der Abstand des Waldfriedhofes von dem nächst gelegenen Mischgebiet beträgt über 350 m.

5.1.2 Schutzgut Mensch – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Im Rahmen von Erd- und Wegebaumaßnahmen (baubedingte Auswirkungen) sind Lärm-, Staub- und Luftschadstoffemissionen in geringem kurzfristigen Ausmaß zu erwarten, welche sich nur geringfügig temporär auf die umgebenden Flächen auswirken können. Es sind aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung und des vorhandenen Waldbestandes keine emissionsrelevanten Auswirkungen auf den Siedlungsbereich zu erwarten.

Die Verkehrsanbindung geschieht über die bereits bestehende Zufahrt. Im Zeitraum von Beerdigungsfeierlichkeiten ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch Besucher und Trauergäste zu rechnen. In Bezug auf Emissionen (z.B. Lärm, Abgase, Staub etc.), welche durch **PKW Nutzung** anfahrender Besucher verursacht werden, wird das Gebiet nur untergeordnet temporär belastet (**betriebsbedingte Auswirkungen**). Eine Nutzung des Weges erfolgt bereits durch forst- und landwirtschaftlichen Verkehr.

Die zusätzliche Belastung für die umliegende Bevölkerung wird als untergeordnet und annehmbar bewertet, da Besucher und Trauergäste nur zu „normalen“ Tageszeiten den Friedhof besuchen werden. Da die Waldfläche fußläufig vom Ort aus zu erreichen ist werden ortsansässige Besucher überwiegend zu Fuß dorthin laufen.

Es ist also davon auszugehen, dass durch die Erstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes mit der geplanten Nutzung als Waldfriedhof temporär geringe Beeinträchtigungen während der Bauzeit auf das Schutzgut *Mensch* zu erwarten sind. Ansonsten ist mit keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes zu rechnen. Es ist sogar mit einer Verbesserung dahingehend zu rechnen, dass der Wunsch nach naturnaher Bestattung in Fuchsstadt umgesetzt werden kann, und somit eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet ist.

5.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind derzeit nicht erkennbar.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Bestand und Bewertung

Das zu untersuchende Gebiet liegt naturräumlich im Randbereich der Mainfränkischen Platten. Kleinräumig liegt der Geltungsbereich im Naturraum Wern-Lauer-Platte - in der Untereinheit Wellenkalkgebiete der Wern-Lauer-Platte.

Der geologische Untergrund ist Muschelkalk, bodenkundlich ist das Gebiet als Rendzine auf Kalkstein anzusprechen.

Sonstige Angaben

- Kartierte Biotop lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung in direkter Angrenzung an den Geltungsbereich:
 - Keine
- Kartierte Biotop lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung im näheren Umgriff des Geltungsbereichs:
 - „Brache und Wachholderheiderest südl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1134-02)
 - „Blütenreiche Weide mit benachbarter Hecke südwestl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1136-01)
 - „Hecken, Feldgehölze und Brachen zwischen Pfaffenhausen und Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1137-07)
 - „Brachflächen und extensive Obstwiesen südwestl. Fuchsstadt“ (BiotopNr. 5825-1133-Teilflächen 01-04)
- Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
 - In ca. 800m Entfernung beginnt nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“
- Natura 2000 Gebiete (Gebiete der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie)
 - Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des FFH Gebiet 5825-371-10 Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg ⁵
Beschreibung: Hangzonen und angrenzende Plateaulagen des Saaletals mit naturnahen und reich gegliederten Vegetationskomplexen aus Wäldern, Trockenstandorten unterschiedlicher Ausprägung, (aufgelassenen) Weinbergen und Streuobstnutzung.
- Bayerische Artenschutzkartierung (ASK)
Bezüglich des Auftretens seltener Tier- und Pflanzenarten in der bayerischen Artenschutzkartierung sind im Geltungsbereich keine Funde gemeldet.

⁵ „Das online-Informationsportal zu Natura 2000“ auf Datengrundlage: Natura 2000-Sachdaten, Bundesamt für Naturschutz (BFN), 2009, © 2006-2013 manderbachmedia)

➤ Rote Liste Arten:

Es sind keine geschützten Pflanzen- und Tierarten der „Roten Liste“ vorhanden.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Auswirkungen den Bebauungsplanes

Im Zuge der Erd- und Wegebaumaßnahmen sind durch Maschineneinsatz auf das Schutzgut *Arten und deren Lebensräume* Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen zu erwarten (**Baubedingte Auswirkungen**).

Derartige Störungen sind jedoch nur temporär über einen gewissen Zeitraum zu erwarten, auf die die Tierwelt mit einer vorübergehenden Migration reagiert.

Im Rahmen der Erschließung des Waldfriedhofes mit einem zentralen Hauptweg sowie untergeordneten Quartierwegen und einem Andachtsplatz sind **Anlagenbedingte Auswirkungen** zu erwarten.

Aufgrund der innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes offenporigen Ausbau der Wege mit Schotter / wassergebundener Decke bzw. Waldwege entfallen kleinräumig Lebensbereiche der Tier- und Pflanzenwelt.

Da keine Funde der Artenschutzkartierung oder geschützte Arten vorliegen ist von einer geringfügigen Einschränkung des Lebensraumes der Tier- und Pflanzengesellschaften auszugehen. Diese geringe ökologische Beeinträchtigung ist durch die Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume durch Ermittlung eines Kompensationsbedarfes erfasst. Und wird entsprechend der Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung ausgeglichen.

Während des Betriebs, d.h. bei Trauerfeierlichkeiten oder bei Nutzung der Fläche durch Besucher des Waldfriedhofes sind keine erheblichen oder nur kurzfristige Mehrbelastungen zu erwarten, die direkten Einfluss auf die Qualität des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben können, zudem nicht mit einer hohen Besucherfrequenz zu rechnen ist.

Durch die örtlichen Wanderwege (Wege-ID: 19395/6 - weiß auf blau 1 und 2) sowie dem Fernwanderweg (Fränkischer Marienweg - Wege-ID: 2555) ist bereits eine Vorbelastung des Raumes vorhanden.

Zudem liegen im Geltungsbereich keine relevanten geschützten Tier- und Pflanzenfunde vor. Es ist daher von keiner erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen für Tier und Pflanzen auszugehen.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut *Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume* sind in geringem Maße zu erwarten. Über Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld und grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich werden eventuelle Beeinträchtigungen durch geeignete ökologische Maßnahmen kompensiert.

5.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind geringfügig in Bezug auf das Schutzgut Boden vorhanden.

Durch die künftige Befestigung der Wege- und Platzfläche geht in diesem Bereich der Oberboden als belebter Bodenteil verloren und somit potenzieller Lebensraum für Kleintiere. Eine Auswirkung ist jedoch im Waldbereich als geringfügig zu werten.

5.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser

5.3.1 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Bestand und Bewertung

Die hydrogeologischen Bedingungen werden vom unterliegenden Muschelkalk dominiert. Auf Grund der unterfränkischen Besonderheit des potentiellen Wasserdefizits in den Sommermonaten kann der Einflussfaktor Grundwasser vernachlässigt werden.

Im Bestand ist nur ein Wald vorhanden. Erfahrungsgemäß findet abhängig von der Exposition des Geländes eine weitgehende Versickerung anfallender Niederschlagswässer statt. Ausgenommen sind jedoch Sonderfälle, wie winterliche Starkniederschlagsereignisse auf gefrorenem Boden.

5.3.2 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Besonders **während der Bauphase** sind Schadstoffeinträge in den Bodenkörper und das Grundwasser möglich. Aufgrund der vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen der Baumaschinen sind Schadstoffeinträge, wie Ölverluste allerdings auszuschließen.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind im Bereich Wege- und Platzfläche nicht zu erwarten, da nur versickerungsfähige Belagsflächen (Wassergebundene Deckschicht / Waldwege) erlaubt sind. Niederschlagswasser kann damit an Ort und Stelle versickern.

Da in dem Waldfriedhof durch Satzung die den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgen, nur Bestattungen von Aschen in Erdurnen zulässig sind, ist die Belastung durch Sickerwässer als unerheblich einzuschätzen.

Während des laufenden Betriebs sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut *Wasser* zu erwarten.

Zusammenfassend ist der Eingriff auf den Wasserhaushalt, als unerheblich zu bezeichnen.

5.3.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind im Besonderen zum Schutzgut *Boden* vorhanden.

5.4 Schutzgut Boden

5.4.1 Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung

Der vorhandene Boden im Geltungsbereich wird entsprechend der geologischen Karte, verfeinert durch MÜLLER, als *Untere Muschelkalk* (Wellenkalk) aus Kalkstein bezeichnet.⁶ Bodenkundlich sind die Böden als Rendzinen aus Kalkstein⁷ zu benennen.

Das Gelände ist mittelmäßig nach Norden Richtung Ortslage geneigt.

In der bestehenden Nutzung als Wald sind keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Naturstandort vorhanden.

5.4.2 Schutzgut Boden – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die vorgesehenen **Wegebauarbeiten sowie der Anlage eines Andachtsplatzes** haben eine Veränderung der Bodenhorizonte sowie deren natürlicher Lagerungsdichte in den oberen Bereichen zur Folge. Eine sachgerechte Bearbeitung des vorhandenen Oberbodens wird dabei vorausgesetzt. Durch die Berücksichtigung dieser Veränderung in der Bilanzierung nach der bayerischen Eingriffsregelung und Berücksichtigung im Ausgleichsflächenbedarf wird dieser Tatsache nach erfolgter Kompensation Rechnung getragen.

Auf Grund der Überbauung mit einer befestigten Wege- und Platzfläche wird die Bodengenese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem geringen Teilbereich (ca. 680 m² von 3.691 m² = ca. 18%) irreversibel verändert. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie z.B. Filter- und Pufferwirkung, Infiltrations- und Wasserspeicherfunktion werden im geringen Maße beeinträchtigt. Weiterhin wird die Veränderung des Bodens als Lebensraum durch die Befestigung als verbleibender Eingriff vorhanden sein.

Der Bodenhaushalt ist als solcher nicht wieder herstellbar. Dem Eingriff in den Bodenhaushalt durch die Befestigung (Schotter / wassergebundene Deckschicht) wird über die Bilanzierung nach der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Dies kann als mäßig erhebliche Auswirkung bezeichnet werden.

Während des laufenden Betriebs ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut *Boden* zu rechnen.

5.4.3 Schutzgut Boden – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen hier insbesondere mit dem Schutzgut *Wasser*.

⁶ Müller, Johannes: Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken: Landschaftsökologie – Landschaftsgenese – Landschaftsräumlicher Vergleich; 17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha: Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft Bd. 1); Abb. 10 Geologische Übersicht von Unterfranken; S. 62 – 63 sowie © Bayerisches Landesamt für Umwelt: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

⁷ Müller, Johannes: Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken: Landschaftsökologie – Landschaftsgenese – Landschaftsräumlicher Vergleich; 17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha: Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft Bd. 1); S. 140

5.5 Schutzgut Luft und Klima

5.5.1 Schutzgut Luft und Klima – Bestand und Bewertung

Das Klima in und um Fuchsstadt ist gekennzeichnet durch eine niedrige Jahresniederschlagssumme (200 - 220 mm) und eine relativ hohe mittlere Temperatur während der Vegetationsperiode von 14 bis 15°C aus⁸.

Kleinklimatisch sind vor allem der Waldbestand von Bedeutung, sowie der Kaltluftstrom von Bedeutung. Diese kühlere Frischluft fließt hin zu den tiefer gelegenen Bereichen des Geländes, also in Richtung Ort.

5.5.2 Schutzgut Luft und Klima – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Es ist **während des Baus** der Wege- und Andachtsfläche (z.B. durch den Betrieb der Baumaschinen, erhöhter Lieferverkehr, Erdarbeiten etc.) mit temporären Belastungen durch Luftschadstoffe und Staubemissionen zu rechnen. Es ist jedoch aufgrund der Kleinheit des Geländes mit sehr geringen Auswirkungen zu rechnen.

Anlagenbedingt sind keine Veränderungen des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten.

Als **Betriebsbedingte Auswirkungen** sind keine schädlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Zusammenfassend sind nur temporäre Auswirkungen des Eingriffes auf das Schutzgut *Klima + Luft* zu prognostizieren. Die Erheblichkeit ist als temporär gering zu werten.

5.5.3 Schutzgut Luft und Klima – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind mit dem Schutzgut *Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume* sowie dem Schutzgut *Mensch* erkennbar.

⁸ © Bayerisches Landesamt für Umwelt: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

5.6.1 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Bestand und Bewertung

Der Untersuchungsraum befindet sich südlich des Siedlungsbereiches von Fuchsstadt. Aufgrund der umgebenden Nutzung mit Wald, sowie Äckern, Trockenrasen und einem Netz landwirtschaftlicher Flurwege weist die Umgebung des geplanten Waldfriedhofes nur ein mäßig anthropogen beeinflusstes Landschaftsbild auf.

Die auf einem nach Norden geneigten Hang gelegene Fläche ist nur bedingt von der Umgebung einsichtig.

Vorbelastungen des Untersuchungsraumes sind nicht vorhanden.

5.6.2 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Aufgrund der geringen Einsichtigkeit des Planungsraums durch die Topografie und den bestehenden Waldbestand und aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar.

Lediglich der Bau der Wege sowie der Andachtsfläche als Solche sind auch im Späteren als Eingriff erkennbar.

Folgende Faktoren der Planung minimieren den Eingriff in das Landschaftsbild:

- Bodenebene Ausführung der Wege
- Der Topografie angepasste Führung von Wegen und Andachtsfläche

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Lage des Bebauungsplangebietes in Zusammenhang mit der erforderlichen Grünordnung nur eine geringe Erheblichkeit auf das Schutzgut *Landschaftsbild* zu prognostizieren ist.

5.6.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

5.7 Sachgüter und kulturelles Erbe

Hierzu sind keine relevanten Aussagen zu treffen, da keine kulturellen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale) im Geltungsbereich vorhanden sind.

5.8 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch	Geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Gering
Tiere, Pflanzen + Lebensräume	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Gering
Wasser	keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Gering
Luft + Klima	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Landschaftsbild	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Kultur-, Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

6. FFH – Gebiet (Natura 2000-Gebiet) - Verträglichkeitsabschätzung

Der Planungsraum liegt vollständig innerhalb des *FFH-Gebietes „DE5825-371-10 Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg“*. Hierbei handelt es sich um Hangzonen und angrenzende Plateaulagen des Saaletals mit naturnahen und reich gegliederten Vegetationskomplexen aus Wäldern, Trockenstandorten unterschiedlicher Ausprägung, (aufgelassenen) Weinbergen und Streuobstnutzung.⁹

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte „*vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen*“¹⁰

Bei der Verträglichkeitsabschätzung ist zu überprüfen, ob es durch den geplanten Waldfriedhof zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.¹¹

Die naturschutzfachliche Bedeutung des 1.332,22 ha großen FFH-Gebietes besteht darin, dass es Teil des bundesweit bedeutsamen Trockenverbundsystems entlang von Saale und mittlerem Maintal mit hoher Anzahl und Dichte seltener und bedrohter Arten in Verbindung mit angrenzenden wärmeliebenden und mesophilen Wäldern ist. Desweiteren ist es ein Zeugnis traditioneller Kulturlandschaft, insbesondere durch sekundäre Trockenstandorte auf ehemaligen Weinbergslagen mit Trockenmauern und alten Schafhutungen. Es stellt die nördliche Arealgrenze der Mainfränkischen Faserschirm-Erdseggen-Trockenrasens in Deutschland dar (Geotop 672R005)¹²

Lebensraumtypen

Die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL umfassen:

- Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände) (6210*)
- Magere Flachland-Mähwiesen (6510)
- Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe (8160*)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170)
- Waldmeister-Buchenwälder (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150)
- Subkontinentale peripannonische Gebüsche (40A0*)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (5130)
- Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen (6110*) .¹³

⁹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Gebietsdaten Natura 2000, Gebietsrecherche online www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000

¹⁰ www.dejure.org/gesetze/BNatSchG/34

¹¹ www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung

¹² https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/datenboegen_5526_5938/doc/5825_371.pdf

¹³ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Gebietsdaten Natura 2000, Gebietsrecherche online www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000

*= prioritär

Da es sich beim vorhandenen Waldbestand um einen Eichen-Hainbuchenwald handelt ist der Lebensraumtyp von der Maßnahme betroffen. Jedoch wird der Waldbestand zu einem Großteil erhalten und es ist für den Waldtyp und den Waldstandort nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten

Für die Ausweisung sind folgende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL wesentlich:

Säugetiere

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)

Wirbellose Tiere

- *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Flagge)

Pflanzen

- *Cypripedium calceolus* (Frauenschuß)

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Baum/Gebäude Fledermaus / Sonstiges
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	B / G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	B
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	G

¹⁴

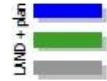
RL D Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
RL B Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
	D	Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region	s	ungünstig / schlecht
	u	ungünstig / unzureichend
	g	günstig
	?	unbekannt

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in der kontinentalen und mediterranen biogeografischen Region. Ihre Sommerquartiere befinden sich hinter Baumrinde u. a. Die Jagdgebiete sind überwiegend in Wäldern, die Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden.

¹⁴ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2015, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen



Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Die Art ist stark an Waldlebensräume gebunden.

Die Hauptgefährdung für die Bechsteinfledermaus ist die Forstwirtschaft. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südl. Bundesländern nicht selten. Quartiere sind meist in Gebäuden, die Jagdgebiete zu > 75 % im geschlossenen (Laub-)Wald.
15

Die Fledermäuse sind auf Gehölzstrukturen mit einem hohen Angebot an natürlichen Spaltenquartieren, Baumhöhlen oder abstehender Borke angewiesen. Geeignete Habitate sind auch in Gebäuden (Scheunen, Dachboden, Fensterläden, Holzverkleidung o.ä.) oder unterirdischen Strukturen (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe) anzutreffen. Ebenso stellen Nistkästen geeignete Ersatzhabitate dar.

Im Waldbestand des Planungsraumes sind Bäume mit Habitatstrukturen vorhanden, die sowohl für Baum- wie auch Gebäude-Fledermäuse potentielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitat darstellen. Jedoch sollen diese Biotopbäume bewusst erhalten werden. Im Gegensatz zur forstlichen Nutzung sollen auf der Fläche besonders die alten Bäume erhalten und damit auch neue potentielle Baumhabitate gefördert werden.

Das Waldgebiet stellt ein potentielles Jagd- und Verbundhabitat dar. Die vorhandenen Gehölzbestände stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Waldbeständen, den Baumbeständen der Gärten im Siedlungsbereich und den Graben- bzw. Gewässerläufen. Diese für Fledermäuse wichtigen räumlichen Flug- und Jagdstrukturen werden durch die Wegebaumaßnahmen oder die Friedhofsnutzung jedoch nicht beeinträchtigt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Wirbellosen Tieren

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	V	V	g	prioritär

¹⁶

Legende siehe *Tabelle 1*

Spanische Flagge

Die Spanische Flagge ist eine Nachtfalterart aus der Familie der Bärenspinner (Flügelspannweite bis 58 mm). Die Art kommt außer im Norden im größten Teil von Europa vor. In Deutschland finden sich die Vorkommen schwerpunktmäßig in den Weinbauregionen. Insgesamt ist sie in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten. Im Hochsommer sucht sie schattige, kühle Plätze auf, kommt ansonsten aber auch an trockenen, warmen Stellen vor. Die Art ist besonders in den Weinbaulandschaften noch

¹⁵ <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/saeugetiere/barbastella>

¹⁶ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2015, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

häufig anzutreffen.

Potentielle Lebensräume des Nachtfalters stellen im Planungsraum nur die Waldsaumbereiche dar. Jedoch sind in den Randbereichen keine Eingriffe vorgesehen. Daher können eine Gefährdung sowie eine Beeinträchtigung des Falters ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	3	3	u	

¹⁷

Legende siehe *Tabelle 1*

Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

Der Frauenschuh ist eine potentielle Art für lichte bis halbschattige Buchenwälder, Mischwälder, Kiefernwälder, Gebüsche oder Waldsäume auf Kalkboden mit lückigem Kronenschluss und günstigem Lichtklima (hell) in Verbindung mit Sandbienen vorkommen der Gattung *Andrena* (zur Bestäubung).

Aufgrund einer Begehung im April 2019 kann ein Vorkommen im Planungsraum ausgeschlossen werden. (Blütezeit Mai und Juni)

Fazit

Es ist nicht erkennbar, dass die Ausweisung und Nutzung des Bestandes als Waldfriedhof einschließlich der notwendigen Baumaßnahmen eine Auswirkung auf das FFH-Gebiet mit seinen Lebensraumtypen und Pflanzen- und Tierarten haben wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes als Waldfriedhof hätte den Vorteil, dass vorhandene Altbäume nicht gerodet werden und sich damit die Lebensräume für Insekten, Vögel und Fledermäuse erhöhen würde.

Da weitere Projekte, die hinsichtlich der Summationswirkung zu berücksichtigen wären nicht bekannt sind, kommen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet nicht in Betracht.

¹⁷ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2015, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Null-Variante würde der bestehende Wald als Nutzwald erhalten bleiben. Mit dem Nachteil, daß vorhandene Altbäume im Zuge der Waldbewirtschaftung gerodet werden könnten, und damit Lebensräume für Insekten, Vögel und Fledermäuse reduziert werden. Dies wird im Rahmen der Nutzung als Waldfriedhof nur im Fall der Notwendigkeit der Verkehrssicherung erfolgen

8 Beschreibung der Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffes und Sachbericht

Als minimierende Maßnahmen können genannt werden:

- Geringe Eingriffe durch der Topografie angepasste Wegeführung.

Als Kompensationsmaßnahme wird vorgesehen:

- Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in einen artenreichen Laubmischwald mit Waldrandaufbau und Förderung eines wärmeliebenden Gras- und Krautsaumes.

Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der gültigen bayerischen Kompensationsverordnung.

Monitoring - Nachweis der grünordnerischen Umsetzung:

Eine Überwachung von Bau und Umsetzung der baurechtlich festgesetzten Maßnahmen und der Ausführung wird bauordnungsrechtlich gemäß BayBO erfolgen.

9 Resümee

Für den Neubau des Waldfriedhofes Fuchsstadt muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Flächen als Friedhof zu widmen. Der Umweltbericht ergab folgende Ergebnisse:

Die Auswirkungen der geplanten Anlage und Nutzung der Waldfläche als Waldfriedhof wird für *Menschen* als temporär gering beurteilt. Positiv ist zu werten, dass der Wunsch nach einer naturnahen Bestattung in Ortsnähe umgesetzt werden kann.

Für das Schutzgut *Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume* sind in geringem Maße Beeinträchtigung zu erwarten. Durch Ausgleichsmaßnahmen im nahen Umfeld und grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich werden eventuelle Beeinträchtigungen durch geeignete ökologische Maßnahmen kompensiert.

Auf das Schutzgut *Wasser* wird eine unerhebliche Betroffenheit prognostiziert.

Für die Betroffenheit des Schutzgutes *Boden* ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, welche über die Bilanzierung nach der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird.

Es ist keine Betroffenheit des Schutzgutes *Luft und Klima* zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft + Landschaftsbild* sind durch die Lage, den vorhandenen Baumbestand sowie durch die Minimierungen als sehr gering zu beurteilen. Auch im Sinne des geplanten Waldfriedhofes, der ja als natürliches Ensemble oder Landschaftselement geplant ist soll der naturnahe Waldcharakter erhalten bleiben.

Das Schutzgut *Kulturgut / Sachgut* ist vom Eingriff nicht betroffen.

Die *FFH-Verträglichkeitsabschätzung* ergab, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet mit seinen Lebensraumtypen und Pflanzen- und Tierarten haben wird. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können daher ausgeschlossen werden.

Durch die genannte Kompensationsmaßnahme südwestlich des Planungsraumes können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.